Kooperationsvertrag

Zwischen

Technische Universität Berlin,

vertreten durch den Präsidenten

## Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Projektleitung: Prof.

Fachgebiet

- im Folgenden TUB -

und

- im Folgenden XXXX-

- gemeinsam Partner -

wird folgender Kooperationsvertrag über die Durchführung von Forschungsarbeiten geschlossen.

**§ 1**

**Vorhabensbeschreibung**

1. Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Durchführung des folgenden, im Forschungsplan (Anlage 1) detailliert beschriebenen Forschungskooperationsprojektes:

[...] *[je nach konkretem Forschungsprojekt aufzunehmen]*

Merkposten: Soweit der Gegenstand des Forschungsplans in erster Linie die gewerbliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten ist, erfassen dies die vorliegenden Vertragsbausteine nicht.

1. Durchführung des Vertrages

[...] *[je* nach *konkretem Forschungsprojekt weitere individuelle Regeln zur Durchführung des Vertrages aufnehmen inkl. einer Verpflichtung des Projektleiters, die Aufgaben im Forschungsprojekt aus dem Forschungsplan zu übernehmen]*

**§ 2**

**Kostenerstattung**

1. Soweit an anderer Stelle nicht abweichend vereinbart, erhält die TUB zur Abgeltung der ihr entstehenden Kosten einen Kostenbeitrag in Höhe von … € zzgl. gesetzlich anfallender Umsatzsteuer für …
2. Der Kostenbeitrag ist in Teilbeträgen vom XXXX ohne weitere Aufforderung/gegen Rechnungsstellung der TUB zum … auf das Konto der TUB bei der Berliner Volksbank, BIC: BEVODEBB, IBAN: DE69 1009 0000 8841 0150 03, zugunsten der Projektnummer       zu über­weisen.

**§ 3**

**Vertraulichkeit**

1. Die Partner werden alle als vertraulich gekennzeichnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Mündlich übermittelte Informationen gelten nur als vertraulich, wenn der Informationsgeber dem Informationsempfänger eine Zusammenfassung dieser als vertraulich zu behandelnden Informationen binnen 30 Tagen nach Übermittlung unter Hinweis auf die Vertraulichkeit übersendet. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten für die Dauer des Verbundvorhabens und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
	* dem empfangenden Partner bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
	* der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
	* der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden eines Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
	* Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
	* von einem Beschäftigten des empfangenden Partners ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurden.

**§ 4**

**Altschutzrechte und Know-how**

1. Die Partner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-hows und bereits bestehender Urheberrechte, einschließlich Software.
2. Soweit Altschutzrechte, Urheberrechte und Know-how gem. Absatz (1) der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

**§ 5**

**Arbeitsergebnisse**

1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Zusammenarbeit erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/ -weiterentwicklungen).
2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
3. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam.

Bei gemeinsamen Erfindungen werden sich die Partner unverzüglich über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung und Verwertung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Für Know-how, Urheberrechte, einschließlich Software, gilt § 5 Abs. 3, Unterabsatz 2 entsprechend.

1. Die Partner räumen sich gegenseitig ein nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit ein.
2. Für Zwecke außerhalb des Projektes und nach Projektende erhält der Partner XXXX auf Verlangen, das innerhalb eines Jahres nach Projektende schriftlich beim Partner TUB geltend zu machen ist, an den Arbeitsergebnissen der TUB Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen. Die Partner werden vor einer Nutzung eine gesonderte Vereinbarung darüber schließen.
3. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich zur Erfüllung der dem Partner TUB aufgrund ihrer Aufgabenstellung als Hochschule obliegenden gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre ist auch nach Beendigung des Vorhabens kostenlos.
4. Die Partner sind berechtigt, sich zur Verwertung ihrer eigenen Arbeitsergebnisse einer Patentverwertungsgesellschaft zu bedienen.

**§ 6**

**Veröffentlichungen**

1. Arbeitsergebnisse, die auf einen Vertragspartner allein zurückzuführen sind, können von diesem veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen sind dem anderen Partner rechtzeitig vor ihrer ersten Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
2. Eine erste Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, die auf beide Vertragspartner zurückzuführen sind, können von diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und die Nennung des Namens des Partners zu erfolgen.
3. Die Verpflichtungen aus den beiden vorstehenden Absätzen erlöschen 5 Jahre nach Ende dieses Vertrages.

**§ 7**

**Haftung**

(1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des FuE-Projektes jeweils übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen, unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass spezifische Arbeitsergebnisse erreicht. Die Partner werden einander über solche Schutzrechte informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf deren Einhaltung die anderen Partner für eine ordnungsgemäße Durchführung vertrauen durften, haften die Partner für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(3) Außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Partner einander lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Ausgenommen bei Vorsatz und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen einen Partner aus diesem Vertrag auf insgesamt 250.000,-- € beschränkt.

(5) Soweit die Partner einander im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgrund von grober Fahrlässigkeit gemäß § 7 (3) haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

(6) Die in § 7 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Diese Regelungen gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus.

 **§ 8**

**Compliance**

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Projektdurchführung alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiter wegen Korruptionsstraftaten, Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten und Straftaten gegen den Wettbewerb führen können. Im Falle einer nachweislichen Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesem Vertragspartner gegenüber fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen sind die Vertragspartner verpflichtet, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Vertragspartner und die Geschäftsbeziehungen untereinander anwendbar sind.

**§ 9**

**Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am….Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

**§ 10**

**Sonstiges**

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung des anderen Partners nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis darf nur schriftlich verzichtet werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Berlin, |
|  | **Technische Universität Berlin** |
|  |  |
|  | für die wissenschaftliche Projektleitung  |
|  |  |
|  |  |
| ...................................................... | ............................................... |
|  | Prof.  |
| XXXX |  |
|  | für die rechtliche Verbindlichkeit und administrative AbwicklungDer PräsidentIm Auftrag |
|  |  |
|  | ............................................... |
|  | Forschungsverträge, Lizenzen und Patente |